

Beiratsordnung des Nahverkehrsbeirates des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg vom 26.10.1995, (ÖPNVG, GVBl. I/95, S. 252) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 30) i. V. m. § 24 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 08.11.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Nummer 10/2019, S. 1 f.) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am diese Beiratsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder des Nahverkehrsbeirates

(1) Dem Nahverkehrsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark (nachfolgend: Nahverkehrsbeirat) gehören folgende Mitglieder an:

1. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages wählt der Kreistag **aus seiner Mitte aus jeder Fraktion je eine/n Abgeordneten.**
2. Der Landrat/die Landrätin benennt aus der Verwaltung folgende drei Mitglieder:
 - a. 1. Beigeordneter
 - b. Fachbereichsleitung Sicherheit, Ordnung und Verkehr
 - c. Fachbereichsleitung Landwirtschaft, Veterinärwesen, Gesundheit und Schülerbeförderung
3. Folgende am öffentlichen Personenverkehr im Kreisgebiet Beteiligte bestimmen jeweils ein Mitglied:
 - a. (Allgemeiner) Behindertenverband (Land Brandenburg e.V. (ABB)), vertreten durch den Behindertenbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark
 - b. Deutscher Bahnkunden-Verband e.V.
 - c. Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
 - d. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC)
 - e. Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)
 - f. Verkehrsclub Deutschland Landesverband Brandenburg e. V. (VCD)**
 - g. DB Regio AG
 - h. regiobus Potsdam Mittelmark GmbH
 - i. Verband der privaten Verkehrsunternehmen (Potsdam-Mittelmark)

Der Austausch eines Mitglieds durch eine andere Person seitens der unter Punkt 3 aufgeführten Mitglieder ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kreistages.

(2) Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in in der gleichen Weise zu bestimmen, wie dies beim Mitglied der Fall ist. Der Landrat/die Landrätin benennt hierzu aus der Verwaltung folgende drei Vertreter:

- a. Fachbereichsleitung Sicherheit, Ordnung und Verkehr für den 1. Beigeordneten
- b. Fachdienstleitung Verkehrsmanagement für die Fachbereichsleitung Sicherheit, Ordnung und Verkehr
- c. Fachdienstleitung Schülerbeförderung, Kultur und Sport für die Fachbereichsleitung Landwirtschaft, Veterinärwesen, Gesundheit und Schülerbeförderung

§ 2 Aufgaben des Nahverkehrsbeirates

Der Nahverkehrsbeirat berät den Landkreis Potsdam-Mittelmark bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs. Er wirkt insbesondere an der Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Potsdam-Mittelmark für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr mit.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz des Nahverkehrsbeirates führt der 1. Beigeordnete des Landkreises Potsdam-Mittelmark, bei Verhinderung die Fachbereichsleitung Sicherheit, Ordnung und Verkehr.

§ 4 Sitzungen des Nahverkehrsbeirates

(1) Der Nahverkehrsbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Hierzu lädt der Vorsitzende die Mitglieder bzw. bei Verhinderung den/die jeweilige/n Vertreter/in mindestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen des Nahverkehrsbeirates sind öffentlich.

(2) Der Nahverkehrsbeirat wird weiterhin einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Über den Inhalt der Sitzungen und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen und allen Mitgliedern zuzusenden. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Mit der Fertigung der Niederschrift kann der Vorsitzende ein Mitglied der Verwaltung beauftragen.

(5) Die Niederschrift muss beinhalten:

- a. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b. die Namen der Anwesenden,
- c. den wesentlichen Inhalt der Sitzung unter Ausführung der gestellten Anträge,
- d. die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der Nahverkehrsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. deren Vertreter ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Der Nahverkehrsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines/r Vertreters/in.

(4) Kommt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Sitzung zur gleichen Tagesordnung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Nahverkehrsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beiratsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 11.10.2018 beschlossene Beiratsordnung außer Kraft.

Bad Belzig, den

Blasig
Landrat